

Satzung

der



1901 e. V.

Satzung der St. Ludgerus-Schützenbruderschaft Alme 1901 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Bruderschaft führt den Namen „**St. Ludgerus-Schützenbruderschaft Alme 1901 e. V.**“ und hat ihren Sitz in Alme.

Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg unter **VR 10 008** eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Getreu dem Wahlspruch „Glaube, Sitte, Heimat“ erstrebt die Bruderschaft die Erhaltung und Pflege des heimatlichen Brauchtums im traditionellen Sinne. Die Bindung zur Kirche ist zu pflegen.
2. Die Bruderschaft und ihre Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen als für sich verbindlich an.
3. Die Bruderschaft macht sich die Förderung gemeinnütziger und kultureller Belange sowie die Pflege und die Erhaltung der Jugendarbeit zur Aufgabe.
4. Alljährlich soll ein Schützenfest mit Königsschießen veranstaltet werden.
5. Die Bruderschaft ist parteipolitisch neutral. Sie wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied der Bruderschaft können alle männlichen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke der Bruderschaft anerkennen und fördern. Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung zu stellen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme wird der Betroffene schriftlich benachrichtigt.

2. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht vererblich und gilt nur als eine Einzelmitgliedschaft.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht
 - an der Mitgliederversammlungen der Bruderschaft teilzunehmen,
 - alle Veranstaltungen der Bruderschaft, zu denen vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen, zu besuchen
2. Die Mitglieder haben alle ihnen durch die Satzung oder durch ordnungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane auferlegten Pflichten, sowie die vom Vorsitzenden auf Grund dieser Beschlüsse getroffenen Anordnungen zu erfüllen.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des jährlichen Beitrages und die Dauer der Beitragspflicht werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.

§ 7 **Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft wird für hervorragende Verdienste für die Schützenbruderschaft verliehen.

Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr bleibt bestehen.
2. Mit dem Tode des Mitgliedes.
3. Durch Ausschluss aus der Bruderschaft,
 - a) bei Weigerung der Beitragszahlung trotz vorausgegangener Zahlungserinnerung.
 - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c) bei Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
 - d) bei einem im Sinne der Bruderschaft unwürdigen Verhalten oder wer dem Zweck und den Bestrebungen der Bruderschaft entgegenarbeitet.

Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand.

Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied jeden Anspruch an das Eigentum und Vermögen der Bruderschaft.

§ 9 **Organe der Schützenbruderschaft**

Organe der Schützenbruderschaften sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 **Der Vorstand**

Der Vorstand der Schützenbruderschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an,

1. der Vorsitzende
2. der Oberst, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Kassierer
5. der Hauptmann
6. der stellvertretende Geschäftsführer.

Dem erweiterten Vorstand gehören an,

7. das Offizierskorps
8. der amtierende Schützenkönig
9. der/den Beisitzer/n der Unterabteilung/en
10. dem Präses der Schützenbruderschaft

Je zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen durch dieses Ehrenamt entstanden sind, werden erstattet.

§ 11 **Aufgaben des Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Schützenbruderschaft.

Der Vorsitzende hat die Belange der Schützenbruderschaft bei allen inneren und äußeren Veranstaltungen wahrzunehmen, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und den Vorsitz in diesen zu führen. Ist er verhindert, so wird er von seinem Stellvertreter in allen Rechten und Pflichten vertreten.

Der Geschäftsführer erledigt gemeinsam mit seinem Stellvertreter den Schriftwechsel der Schützenbruderschaft im Auftrag des Vorstandes. Ihnen obliegt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen. Feste Bestandteile dieser Protokolle sind alle Beschlüsse, das Resultat der stattgefundenen Wahlen und des jährlichen Rechnungsabschlusses, sowie die Teilnehmerliste.

Dem Kassierer obliegt die Kassenführung der Schützenbruderschaft nach den Weisungen des Vorstandes. Er hat über den gesamten Zahlungsverkehr genau Buch zu führen und die Kassenbücher und Belege aufzubewahren.

§ 12

Versammlungen des Vorstandes

Versammlungen des Vorstandes finden statt, wenn der Vorsitzende es für notwendig erachtet. Außerdem muss er eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes diese unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen.

Zu den Versammlungen muss mindestens 72 Stunden vorher eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit gilt der Tagesordnungspunkt bzw. der Antrag als abgelehnt.

Über Verhandlungen und/oder persönliche Angelegenheiten ist absolutes Stillschweigen zu bewahren.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan der Schützenbruderschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte alljährlich im ersten Quartal stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.
- nach Bedarf, wenn der Vorstand dieses beschließt.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Genehmigung der Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Gestaltung des Schützenfestes und anderer Veranstaltungen,
- Festsetzung des Eintritts- und Schussgeldes,
- Gründung einer Unterabteilung,
- Beschlüsse über Anträge, wenn diese dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen ,
- Beschluss über eine Satzungsänderung,
- Beschluss über Auflösung der Schützenbruderschaft,

§ 14

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in jeder Sitzung beschlussfähig, wenn ihre Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfolgt ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn dieser mehr als 50 % der anwesenden Stimmen auf sich vereint.

§ 15 **Wahlen**

Alljährlich wird 1/3 des Vorstandes und ein Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Der Wahlleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm ernannter Stellvertreter. Alle Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss eine Abstimmung mit Stimmzettel in geheimer Wahl erfolgen.

Eine geheime Wahl hat auch dann zu erfolgen, wenn mehr als eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gewählt wird wie folgt:

| 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr |
|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Vorsitzender | Oberst | Hauptmann |
| Stellvertretender Geschäftsführer | Geschäftsführer | Kassierer |
| Mitglieder des Offizierskorps | Mitglieder des Offizierskorps | Mitglieder des Offizierskorps |

§ 16 **Schützenfest**

1. Das alljährliche Schützenfest soll der Tradition entsprechend an den Pfingsttagen gefeiert werden.
2. Ein Gottesdienst wird an den Festtagen für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft gehalten. Ebenso wird am Ehrenmal im Sedansplatz ein Kranz zu Ehren der gefallenen und vermissten Schützenbrüder aller Kriege und der Opfer ungerechter Gewalt niedergelegt.
3. Während des Schützenfestes findet ein Königsschießen statt. Am Königsschießen können alle Mitglieder teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Schießleitung wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
5. Derjenige, der mit dem letzten Schuss den Rest des Vogels abschießt, ist Schützenkönig. Er wählt sich eine Königin, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Über eine Ausnahmeregelung entscheidet der Vorstand. Das Königspaar ist berechtigt sich einen Hofstaat zu nehmen.
6. Der neue Schützenkönig ist verpflichtet der Bruderschaft einen Orden zu stiften.
7. Vizekönig ist der vorletzte Schütze. Er vertritt den amtierenden König bei dessen Verhinderung oder im Todesfall.

§ 17 **Rechnungslage**

Nach dem Schützenfest erfolgt eine Rechnungslage, in welcher Einnahmen und Ausgaben des Schützenfestes dargelegt werden. Auch sie ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

Die Einladung zur Rechnungslage erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter entsprechend § 14.

§ 18 **Unterabteilung**

Die Gründung einer Unterabteilung in der Schützenbruderschaft hat auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Unterabteilung wählt einen Beisitzer, der Sitz und Stimmrecht im Vorstand hat, sowie einen Stellvertreter der diesen im Verhinderungsfall vertritt. In Anlehnung an diese bestehende Satzung regelt die Unterabteilung ihre eigenen Geschäfte.

In der Unterabteilung ist eine Mitgliedschaft männliche Bürger schon nach Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. Der Erwerb einer Mitgliedschaft regelt § 4 dieser Satzung. Bis zur ihrer Regulären Mitgliedschaft (§ 4) haben sie keine weiteren Recht.

Auf Einhaltung der Bestimmung des Jugendschutzgesetzes ist zwingend zu achten.

§ 19 **Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden, wenn die Änderung vorher als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurde.

Vorschläge zur Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 20 **Auflösung der Bruderschaft**

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zu einem dahin gehenden Beschluss ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei erfolgter Auflösung der Schützenbruderschaft ist über deren Vermögen mit ebenfalls Dreiviertel-Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft oder ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Ermittlung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 **Schlussbestimmungen**

Alle in diesem Statut nicht besonders aufgeführten Einzelheiten werden nach alter Überlieferung und nach den Anweisungen des Vorstandes durchgeführt.

§ 22 **Gültigkeit**

Mit Beschlussfassung der ordnungsgemäß Mitgliederversammlung am 07. Nov. 2009 tritt die vorstehende Satzung in Kraft.

Alle vorliegenden Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Alme, 07. November 2009